

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Produktlinie sMOTIVE

sLAB Gesellschaft für Informationssysteme
GmbH & Co. KG, Böblingen
und
sMOTIVE GmbH, Böblingen

im Nachfolgenden mit „sMOTIVE“ bezeichnet

I Vertragliche Grundlagen

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsbeziehungen und vorvertraglichen Verhandlungen mit unseren Kunden, unabhängig von Art und Umfang der Leistung im Rahmen laufender und zukünftiger Geschäftsverbindungen.

2. Ausschließlichkeit

Es gelten ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen, die durch Auftragserteilung vom Vertragspartner anerkannt werden, auch wenn der Vertragspartner im Schriftverkehr andere Bedingungen genannt hat. Abweichenden Bestimmungen unseres Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners oder Dritter sind nur gültig, wenn wir ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zustimmen.

3. Vertragsschluss

Eine vertragliche Verpflichtung gehen wir grundsätzlich nur ein, wenn Art und Umfang von Leistung und Gegenleistung von beiden Seiten schriftlich festgelegt worden sind. Spätere mündliche Änderungen und Ergänzungen werden erst wirksam, wenn sie danach schriftlich bestätigt worden sind. Das gleiche gilt für alle Willenserklärungen, insbesondere Beanstandungen, Mahnungen und Mängelrügen im Rahmen der Vertragsbeziehungen.

4. Begriffbestimmung

Der Begriff Software steht sowohl für Dienstleistung, als auch, falls gesondert vereinbart, für Werkleistungen. Dabei kann zur Erfüllung der Aufgaben auch ein Produkt, wie sMOTIVE oder andere, eingesetzt werden.

5. Drittanbieter

Sollte Software und oder Dienstleistungen von Drittanbietern zum Einsatz kommen, übernehmen wir dafür keine Gewährleistung und geben dafür keine Garantien. Soweit nichts anderes vereinbart, gelten dafür die jeweiligen ABGs der Drittanbieter.

II Überlassung von Software

1. Lizenz und Umfang der Nutzung

Wir übertragen in unserer Eigenschaft als Rechtsinhaber dem Vertragspartner das nicht weiter übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die im Auftrag und/oder in der Rechnung spezifizierte Software und, sofern vorhanden, das Dokumentationsmaterial zu nutzen. Einsatzbereich, Leistungsfähigkeit sowie alle anderen spezifischen Programmeigenschaften bestimmen sich allein aus der dem Programm beigelegten Dokumentation.

2. Eigentum und Urheberrechte

Die dem Vertragspartner überlassene Software verbleibt einschließlich der gesamten Dokumentation unser Eigentum. Wir bleiben Inhaber aller Urheber- und Nutzungsrechte an den dem Vertragspartner überlassenen Programmen einschließlich des jeweils dazugehörenden Dokumentationsmaterials, auch wenn der Vertragspartner sie verändert oder mit seinen eigenen Programmen und/oder denjenigen eines Dritten verbindet. Bei derartigen Änderungen oder Verbindungen sowie bei der Erstellung von Kopien bringt der Vertragspartner einen entsprechenden Urhebervermerk an. Änderungen und Erweiterungen des Programmcodes, die auf Wunsch und Rechnung des Vertragspartners durchgeführt werden, gehen in unser Eigentum über und können anderen Kunden zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzungsrechte für die Programmverbesserungen werden an sMOTIVE abgetreten. sMOTIVE nimmt die Abtretung hiermit an. Eine Änderung des Programmcodes durch den Vertragspartner ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns zulässig. Werden vom Vertragspartner oder von Dritten geänderte Programme oder andere, nicht von uns bezogene Programme eingesetzt und dadurch die Funktion des Systems beeinträchtigt, so sind wir für entstehende Schäden nicht haftbar.

3. Preise und Zahlungsweise

Die im Angebot genannten Preise sind freibleibend. Für die Nutzung der Software auf unbestimmte Zeit ist der Vertragspartner zur Entrichtung einer einmaligen Lizenzgebühr verpflichtet, deren Höhe aus den aktuellen Preislisten zu entnehmen ist. Sofern nicht individuell etwas anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt zahlbar. Bei Zahlungsverzug erheben wir Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank und behalten uns bis zur vollständigen Bezahlung ein Zurückbehaltungsrecht vor. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte gegenüber unseren Rechnungen sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt ist. An unsere Kostenvoranschläge, sowie weitere Angebote, halten wir uns 30 Tage gebunden. Wenn zwischen Auftragsbestätigung (Bestellannahme) durch uns und der Lieferung unerwartete Erhöhungen der von uns zu zahlenden Preise eintreten (vor allem bei Frachtkosten und Verkehrssteuern, insbesondere der Umsatzsteuer), so werden wir uns mit unserem Kunden ins Benehmen setzen und Verhandlungen mit dem Ziel der Neufestsetzung der Preise aufnehmen. Führen diese Verhandlungen zu keinem Ergebnis, so haben wir und unser Kunde das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

4. Pflichten des Vertragspartners

Die überlassenen Programme sowie das Dokumentationsmaterial dürfen weder ganz, noch teilweise Dritten mit Anhalt zu möglichem Missbrauch zugänglich gemacht werden. Der Vertragspartner darf unserer Kennzeichnungen, Copyrightvermerke und Eigentumsangaben an den Programmen in keiner Form verändern. Der Vertragspartner hat nach außen für eine Geheimhaltung aller Programm-, Dokumentations-, Betriebsunterlagen und programmspezifischer Kenntnisse zu sorgen. Hierzu gehören nur jene Unterlagen, die dem Vertragspart-

ner in Erfüllung dieses Vertrages zugänglich gemacht wurden, nicht jedoch Werbeschriften und deren Inhalt. Er hat seine Mitarbeiter zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Vertragslaufzeit hinaus, wobei es gleichgültig ist, ob das Vertragsverhältnis aus irgendeinem Grund vorzeitig aufgelöst worden ist. Die Geheimhaltungspflicht erfasst darüber hinaus auch ein Veröffentlichungsverbot nur auszugsweiser Materialien oder Zitate. Eine Durchbrechung der Geheimhaltungspflicht ist allein mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns zulässig.

5. Kündigung

Wir können Verträge mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Vertragspartner mit den vereinbarten Zahlungen länger als zwei Monate in Verzug ist, und/oder der Vertragspartner – nach schriftlicher Abmahnung – weiter gegen eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen verstößt. Der Vertragspartner ist zur Kündigung dieses Vertrages wegen Leistungsverzug von unserer Seite oder wegen nicht behebbarer Mängel nur berechtigt, wenn wir unseren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind und wenn er uns zuvor schriftlich abgemahnt hat und eine angemessene Frist verstrichen ist, in welcher der gerügte Vertragsverstoß nicht beseitigt worden ist.

III Lieferung

1. Lieferung und Termine

Liefertermine und Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindliche zeitliche Orientierungshilfen, es sei denn, dass sie ausdrücklich als fixe Termine schriftlich vereinbart sind. Wir behalten uns vor, die Spezifikation der Dienstleistung z.B. an technische Entwicklungen, Gesetzesänderungen oder künftige marktliche Anforderungen anzupassen. Quellcodes sind nicht Bestandteil der Lieferung. Gleiches gilt für individuelle Anpassungen oder Erweiterungen der Software. Bei Verlust der Software, des Freischaltcodes und/oder einer ggf. mitgelieferten gedruckten Dokumentation, liefern wir gegen Entrichtung der Selbstkosten ein Ersatzexemplar (sofern dieses noch verfügbar ist).

Leistungsänderungen müssen vom Vertragspartner schriftlich bestellt und von uns schriftlich bestätigt werden, um wirksam vereinbart zu sein.

2. Change Request-Verfahren

Änderungen der Leistungsbeschreibung können vom Auftraggeber oder sMOTIVE beantragt werden. Änderungen, die Auswirkungen auf Systemfunktionen oder –leistungen, Termine, Preise und/oder sonstige Bedingungen haben, werden der anderen Partei unter Angabe der bisherigen Festlegung des aufgetretenen Problems, der beantragten Änderung und ihrer Auswirkungen schriftlich unterbreitet. Die am Projekt beteiligten Parteien entscheiden gemeinsam über den Antrag. Eine Änderung wird nur nach einer entsprechenden einvernehmlichen Vertragsänderung durchgeführt, welche die Leistungsbeschreibung, Termine, Preise, Mitwirkungsleistungen und sonstige vertragswirksame Aspekte berücksichtigt.

3. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Massgeblich für den Erfolg des Projektes ist die Mitarbeit des Auftraggebers, da nur so die gewünschten Abläufe und Funktionalitäten umgesetzt und implementiert werden können. Dazu sind einige Meetings notwendig. Ebenso ist es notwendig, auf Anfrage von sMOTIVE, in angemessener Zeit zu antworten. Dazu wird der Auftraggeber einen verantwortlichen Mitarbeiter benennen, der auch die Kompetenzen für Entscheidungen hat, oder diese herbeiführen kann.

Wichtig ist auch das Bewusstsein, dass der Auftraggeber intern signifikant Zeit für das Rollout, die Schulungen, die Einführungsphase und die interne Definition von Prozessen einplanen muss. sMOTIVE wird die technische Umsetzung und die Beratung übernehmen, kann jedoch den Auftraggeber nicht von seinen Aufgaben entheben.

Wird Verzögerung durch fehlende Mitarbeit des Auftraggebers herbeigeführt, wird sMOTIVE darauf schriftlich hinweisen und eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Verstreichen der Nachfrist ist der Auftraggeber für Mehraufwände, die durch mangelnde Mitarbeit entstehen, verantwortlich. sMOTIVE wird diese Mehrkosten schriftlich mitteilen und sie in Rechnung stellen bzw. Funktionalitäten nicht realisieren.

IV Installationen

Für die Installation sind die, in der Installationsanleitung zum entsprechenden sMOTIVE Produkt vorgegebenen Installationsanleitungen einzuhalten. Die definierten Soft- und Hardwarevoraussetzungen sind einzuhalten. Die sMOTIVE Produkt-Familie funktioniert nur auf den von sMOTIVE freigegebenen Soft- und Hardwarekomponenten sowie den freigegebenen Kombinationen von Softwarepaketen fehlerfrei.

Wird sMOTIVE auf einer anderen, als von sMOTIVE freigegebenen Soft- oder Hardware-Umgebung ausgeführt, werden keinerlei Garantien oder Gewährleistungen dafür übernommen. Tritt eine Störung auf und wird festgestellt, dass sMOTIVE auf einer nicht freigegebenen Soft- oder Hardware-Umgebung lief, übernimmt der Kunde die angefallenen Kosten wie Spesen, Anfahrt und Zeitaufwände, die sMOTIVE in diesem Zusammenhang entstanden sind.

V Abnahme

1. Abnahme

Der Vertragspartner ist zur Abnahme der vertraglich vereinbarten und von uns bereitgestellten Werke verpflichtet. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, so sind wir nach Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Die Software gilt als abgenommen, wenn sie genutzt wird oder innerhalb von 14 Tagen ab Programmübergabe weder eine Abnahme noch eine schriftliche Verweigerung der Abnahme wegen wesentlicher Mängel erfolgt ist.

Die Software gilt als abgenommen, wenn das Mängelprotokoll nicht den unter Ziff. V.3. beschriebenen Anforderungen genügt und nach schriftlich versandter Anzeige der Mangelhaftigkeit des Protokolls durch uns vom Vertragspartner kein weiteres Protokoll zugesandt wird.

2. Abnahme von Dienstleistungen

Eine Abnahme von Dienstleistungen im eigentlichen Sinne gibt es nicht. Die Dienstleistung ist mit der Erbringung und Leistung der Arbeitszeit per se abgenommen.

3. Abnahme bei Werkleistungen

a) Einzelwerke

Hat ein Werkvertrag mehrere, vom Kunden unabhängig nutzbare Einzelwerke zum Gegenstand, so werden diese Einzelwerke getrennt und voneinander unabhängig abgenommen.

b) Teilwerke

Werden in einem Werkvertrag Teilwerke definiert, so kann sMOTIVE Teilwerke zur Teilabnahme vorstellen.

c) Abnahmeverfahren.

Das nachfolgende Verfahren beschreibt die Abnahme von Software:

Bereitstellung zur Abnahme

Zum vereinbarten Lieferzeitpunkt der Arbeitspakete erklärt sMOTIVE im Rahmen eines Lokaltermins beim Kunden formell die Bereitstellung zur Abnahme. sMOTIVE erklärt damit, die vereinbarten Spezifikationen vollständig erfüllt zu haben.

Prüfung auf Erfüllung der Spezifikation

Mit Beginn der Bereitstellung zur Abnahme prüft der Kunde das Arbeitspaket auf Erfüllung der vereinbarten Spezifikation. Dabei auftretende Fehler oder Abweichungen von der Spezifikation werden umgehend an sMOTIVE weitergeleitet (siehe Ziff. VI). Auf diese Weise können mögliche Mißverständnisse ausgeräumt werden, bevor die Abnahmeerklärung erstellt wird.

Abnahmeerklärung des Kunden

Spätestens bis zum Ablauf der Abnahmefrist (Posteingang bei sMOTIVE) erstellt der Kunde eine schriftliche Abnahmeerklärung, die insbesondere den Abnahmestatus wie folgt beinhaltet:

Abnahmestatus:

- **Abnahme**
Das gelieferte Arbeitspaket erfüllt die vereinbarten Spezifikationen vollständig. Die gesamte verbleibende Auftragssumme für das Arbeitspaket wird fällig.
- **Abnahme unter Vorbehalt**
Das gelieferte Arbeitspaket erfüllt im wesentlichen die vereinbarten Spezifikationen, muss aber in einzelnen Teilen nachgebessert werden. Die einzelnen Punkte der Nichterfüllung der Spezifikation werden, wie unter Ziff. VI beschrieben, an sMOTIVE gemeldet und von sMOTIVE gemäß Ziff. IV3.d) nachgebessert.
Falls nicht anders vereinbart, wird die Hälfte (50%) der für das Arbeitspaket verbleibenden Auftragssumme fällig, der Rest mit Abnahme der Nachbesserungen.
- **Keine Abnahme**
In mindestens einem für den Einsatz kritischen Punkt erfüllt das Arbeitspaket nicht die vereinbarten Spezi-

fikationen. Es gibt keinen bekannten Workaround, mit dem das Arbeitspaket eingesetzt werden kann.

Die einzelnen Punkte der Nichterfüllung der Spezifikation werden, wie unter Ziff. VI beschrieben, an sMOTIVE gemeldet und von sMOTIVE gemäß Ziff. IV3.d) nachgebessert.

Die Abnahmeerklärung ist juristisch bindend und muss daher von einem autorisierten Vertreter des Kunden unterzeichnet werden.

Versäumt es der Kunde, innerhalb der vereinbarten Abnahmefrist eine schriftliche Abnahmeerklärung zu erstellen und diese sMOTIVE zuzustellen, so gilt das Arbeitspaket als abgenommen und die volle, für das Arbeitspaket vereinbarte Auftragssumme wird fällig.

Die formelle Beschreibung des »Abnahmestatus« ist dem Kunden überlassen. Alternativ kann von sMOTIVE ein »Formblatt« erhalten werden.

d) Nachbesserung

Im Falle einer nur teilweisen oder vollständigen Nichterfüllung der vereinbarten Spezifikation wird sMOTIVE innerhalb einer Frist von höchstens 20 Werktagen die gemeldeten Fälle von Nichterfüllung der Spezifikation prüfen und beseitigen.

Sodann wird sMOTIVE erneut die Bereitstellung zur Abnahme des Arbeitspakets erklären. Für die erneute Abnahme werden nur solche Fehler und Abweichungen von der Spezifikation relevant, die entweder in der nachgebesserten Version neu auftreten, oder bereits in einer vorherigen Abnahmeerklärung gemeldet, aber nicht beseitigt wurden.

Nichterfüllungen der Spezifikation, die erst beim Test einer nachgebesserten Version entdeckt und gemeldet werden, aber bereits in der ersten zur Abnahme bereitgestellten Version vorlagen, sind von keiner Bedeutung für die Abnahmeerklärung, müssen aber von sMOTIVE im Rahmen der Gewährleistung beseitigt werden.

VI Gewährleistung und Haftung

1. Gewährleistung bei Dienstleistungen

Für Dienstleistungen wird generell keine Gewährleistung vereinbart

2. Gewährleistung bei Werkleistungen

sMOTIVE leistet Gewähr dafür, dass die zu erbringenden und spezifizierten Leistungen vertragsgemäß ausgeführt werden.

Daher übernimmt sMOTIVE für eine Zeit von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Übergabe oder Durchführung der mangelhaften Leistung die Gewährleistung dafür, dass die Software hinsichtlich der Funktionsweise im wesentlichen der Beschreibung in der Dokumentation entspricht.

Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Fall von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Vertragspartners. Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.

Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

Garantien im Rechtssinne erhält der Vertragspartner durch uns nicht. Eine Haftung für eine bestimmte Beschaffenheit besteht nur dann, wenn diese ausdrücklich und in Schriftform vereinbart wurde.

Wir weisen darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware vollständig fehlerfrei zu erstellen.

Der Vertragspartner wird die Software unmittelbar nach der Lieferung untersuchen und uns offensichtliche Fehler gemäß Ziff. VI unverzüglich mitteilen.

Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, setzt der Vertragspartner uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Sofern wir die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigern, die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßigen Kosten verweigern, die Nacherfüllung fehlschlägt oder für den Vertragspartner unzumutbar ist, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl nur vom Vertrag zurücktreten, mindern und Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkungen (Ziff. V3.), statt der Leistung, verlangen. Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.

Sofern wir die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben, ist der Vertragspartner nicht zum Rücktritt berechtigt.

Wir übernehmen keine Gewährleistung dafür, dass die Software speziellen Erfordernissen des Vertragspartners entspricht und mit Programmen des Vertragspartners oder der beim Vertragspartner vorhandenen Hardware zusammenarbeitet.

Hat der Vertragspartner uns wegen Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel uns nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Vertragspartner, sofern er unsere Inanspruchnahme grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, uns allen hierdurch entstandenen Aufwand zu ersetzen.

3. Haftungs- und Verjährungsbegrenzungen

Wir haften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leichter Fahrlässigkeit nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf 25.000 Euro, oder, wenn der Wert der schadensverursachenden Leistung niedriger ist, bis zur Höhe des Preises der schadensverursachenden Leistung, sowie auf solche Schäden beschränkt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Diese Haftungsbegrenzung gilt bei Haftung aus leichter Fahrlässigkeit auch im Fall eines anfänglichen Unvermögens auf unserer Seite. Eine Haftung für das Fehlen einer Garantie über eine Beschaffenheit, wegen Arglist, für uns zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden oder bei uns zurechenbarem Verlust des Lebens des Vertragspartners, Rechtsmängel, nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt.

Im Falle einer Inanspruchnahme der Firma aus Haftung ist ein Mitverschulden des Kunden angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Vertragspartner es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.

Soweit sich nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Vertragspartners – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, mittelbare Schäden und Folgeschäden und für Schäden aus Ansprüchen Dritter.

Für den Verlust von Daten haften wir nur, wenn uns der Datenverlust vorsätzlich oder grob fahrlässig zuzurechnen ist. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien von Daten und Programmen (einschließlich des Betriebssystems) auf einem geeigneten Backupmedium eingetreten wäre.

Die Verjährungsfrist für nicht wesentliche Vertragsverletzungen wird auf ein Jahr ab Übergabe oder Durchführung der mangelhaften Leistung begrenzt.

Sämtliche Ansprüche, die sich gegen uns richten, sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht abtretbar und können ausschließlich vom Vertragspartner selbst geltend gemacht werden.

4. Verlust der Gewährleistung

Die Gewährleistung wird von sMOTIVE nur unter der Voraussetzung erfüllt, dass keinerlei Änderungen an der Software von Dritten vorgenommen werden. Ansonsten verfällt die Gewährleistung zu Gunsten von sMOTIVE. Wird vom Kunden die Gewährleistung in Anspruch genommen und von sMOTIVE als Ursache des fälschlichen Verhaltens der Software eine oder mehrere der oben beschriebenen Tatsachen festgestellt und sind damit Kosten für sMOTIVE entstanden, werden diese nach Material und Zeit zum aktuellen Tagessatz an den Kunden verrechnet. Dies gilt auch für Aufwände zum Nachweis des Unverschuldens. sMOTIVE wird jedoch bereits im Fall des Verdachts des Unverschuldens das weitere Vorgehen mit dem Kunden abstimmen.

5. Urheberrecht

Die Software, die sMOTIVE für den Kunden erstellt oder ändert, ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte an der Software, insbesondere das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen im Rahmen der Vertragsdurchführung überlassenen Programmen, Unterlagen, Konzepten und Informationen stehen ausschließlich sMOTIVE zu, auch soweit diese Gegenstände durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden sind.

VII Fehlermeldung

1. Form der Fehlermeldung

Tritt ein Fehler in der Software auf, so ist der Vertragspartner verpflichtet, diesen binnen zwei Wochen schrift-

lich von mindestens einem qualifizierten, mit der Software vertrauten Anwendungsbetreuer des Vertragspartners an uns zu melden. Fehler können alternativ über die sMOTIVE Web-Page (www.smotive.de) erfasst werden. Jeder Fehler und jede Spezifikationsabweichung muss als einzelner Punkt eingereicht und mit einer eindeutigen vom Vertragspartner zu vergebenden Nummer versehen werden. Zu jedem Punkt hat der Vertragspartner einen Ansprechpartner für Rückfragen zu benennen und den Fehler so vollständig zu beschreiben, dass er eindeutig nachvollziehbar ist. Jeder Punkt ist anhand der folgenden Tabelle zu klassifizieren:

Fehlerklassen:

- Klasse 1:
Die Software kann in ihrer Grundfunktionalität nicht eingesetzt werden. Der Fehler kann nicht ohne weitere umgangen werden.
- Klasse 2:
Die Software kann in ihrer Grundfunktionalität eingesetzt werden, bestimmte, weniger wichtige Teilfunktionalitäten sind aber nicht benutzbar. Der Fehler kann umgangen werden.
- Klasse 3:
Die Software kann eingesetzt werden. Der Fehler ist minder wichtig und kann umgangen werden.
- Klasse 4:
Erweiterungs- oder Änderungswunsch: Es liegt in unserem Ermessen, ob dieser Punkt ohne zusätzliche Berechnung behoben wird.

Die Fehlerklassen 1 bis 3 beziehen sich auf die vereinbarte Spezifikation, nicht auf die tatsächliche Verwendbarkeit der Software.

2. Nicht reproduzierbare Fehler

Der Kunde meldet Fehler (oder andere Spezifikationsabweichungen) in der unter Ziff. VI vereinbarten Form. Ist der gemeldete Fehler bei sMOTIVE mit vertretbarem Aufwand nicht reproduzierbar, wird sMOTIVE dem Kunden dies mitteilen. Ist der Fehler auch mit Zusatzinformationen nicht bei sMOTIVE reproduzierbar, und kann er sMOTIVE-Mitarbeitern auch beim Kunden nicht demonstriert werden, so kann der Kunde sMOTIVE mit einer erweiterten Fehlersuche beauftragen. Diese erweiterte Fehlersuche wird sMOTIVE gegen Berechnung des aktuellen Tagessatzes zzgl. Spesen durchführen.

VIII Nebenbestimmungen

1. Rechtswahl und Gerichtsstand

Unsere gesamten Geschäftsbeziehungen mit unseren Vertragspartnern unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Verweist dieses Recht auf ausländische Rechtsordnungen, sind solche Verweisungen unwirksam. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen. Gerichtsstand für beide Teile ist der Sitz von sMOTIVE, und zwar auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl eigene Ansprüche an dem Gerichtsstand unseres Vertragspartners geltend zu machen. Ist unserer Vertragspartner kein Vollkaufmann, gilt die gesetzliche Regelung.

2. Patente, Ausfuhrbestimmungen

Sollte ein Dritter dem Vertragspartner gegenüber oder der Vertragspartner selbst die Verletzung gewerblicher Schutzrechte hinsichtlich der gelieferten Erzeugnisse geltend machen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, uns sofort zu verständigen. Es steht uns frei, gegebenenfalls mit Unterstützung des Vertragspartners, aber auf eigene Kosten, alle Verhandlungen über die Beilegung oder einen daraus entstehenden Prozess zu führen. Eine Haftung für Schäden aus Patentverletzungen übernehmen wir nicht.

Sind die gelieferten Produkte nach Entwürfen oder Anweisungen des Vertragspartners erstellt worden, so hat der Vertragspartner uns von allen Forderungen, Verbindlichkeiten und Kosten freizustellen, die aufgrund von Verletzungen von Patenten, Warenzeichen oder Gebrauchsmustern von Dritten erhoben werden. Etwaige Prozesskosten sind angemessen zu bevorschussen.

Der Export unserer Software in Nicht-EU-Länder bedarf unserer schriftlichen Zustimmung, unabhängig davon, dass sich der Vertragspartner verpflichtet, die gesetzlichen Einfuhrbestimmungen des jeweiligen Landes sowie die Ausfuhrbestimmungen der EU und der USA zu beachten.

3. Schlussbestimmungen

Vertragsänderungen und -ergänzungen müssen in schriftlicher Form erfolgen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass wir die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzes für unsere eigenen geschäftlichen Zwecke, auch innerhalb des Unternehmens, speichern und nutzen dürfen.

Sollten einzelne Klauseln dieser Vertragsbedingungen oder daneben etwa abgeschlossener individueller Vereinbarungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die unwirksame Klausel wird durch eine andere ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.

Stand: 01. Januar 2008

sLAB Gesellschaft für Informationssysteme
mbH & Co. KG
Otto-Lilienthal Str. 36
D-71034 Böblingen

sMOTIVE GmbH
Otto-Lilienthal Str. 36
D-71034 Böblingen